

Ordnung der praktischen Ausbildung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“ an der Ernst- Abbe-Hochschule Jena

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Anlage 1: Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums bzw. der integrierten Praxisphase.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Studiengang Umwelttechnik

- (1) Im Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind
- (2) zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.

(3) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters abzuleisten. Es kann nur als Ganzes erbracht werden.

(4) Das praktische Studiensemester findet im 6. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert.

(5) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika. Das Praktikantenamt des FB WI führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und ist den Studierenden bei der Vermittlung von Praktika behilflich.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum gliedert sich in eine praktische Ausbildung und die praxisbegleitende Dokumentation. Es hat eine Gesamtdauer von mindestens acht Wochen.

(2) Die praktische Ausbildung im Rahmen des ersten Praktikums umfasst mindestens acht Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Praktikanten an höchstens fünf Arbeitstagen während der praktischen Ausbildung Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind nachzuholen, wenn der Ausfall fünf Arbeitstage überschreitet, da ansonsten das Ausbildungsziel nicht erreicht wird. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(3) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

(4) Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind nachzuholen, wenn der Ausfall fünf Arbeitstage überschreitet. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

(1) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und Erfahrung Grundkenntnissen in einem der folgenden ingenieurtechnischen Bereiche der Ver- und Bearbeitung, der Messtechnik oder des Umweltschutzes erwerben und Einblicke in das Arbeitsumfeld und die betriebliche Organisationsstruktur gewinnen.

(2) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Einrichtungen oder Abteilungen an, wobei diese nur Beispiele sind:

- umwelttechnische Bereiche von Unternehmen
- Betriebe des Anlagenbaus und der Wasserwirtschaft
- Kraftwerke und Entsorgungsbetriebe
- Analyselabore und Messinstitute
- einschlägige Institutionen, Forschungs- und Entwicklungsinstitute

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist von der Praxisstelle ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen.

(4) Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Praktikanten die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegen dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten Praktikums entsprechend § 3 OPA-UT zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des FB WI Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des FB WI die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der FB WI berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters

absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des FB WI entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Umwelttechnik an der Ernst- Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Umweltingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld des unmittelbaren Tätigkeitsbereichs innerhalb eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(3) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Anlagenbau, Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung, Umweltsanierung, Umweltmesstechnik, Analytik oder Umweltmanagement erfolgen.

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der FB WI der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 5.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegen den Studierenden. Die

von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den FB WI. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/ Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 zu gewährleisten. Über die Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI, in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI nach Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des FB WI einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Die Praxisphase wird vom FB WI mittels begleitender Aktivitäten intensiv betreut. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichtes nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend § 9 aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt insbesondere durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 beim Praktikantenamt einzuholen; diese umfasst nicht die Regelungen des Vertrages selbst.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend der Ausbildungsziele auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,

d) hinreichend qualifizierte Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

d) fristgerecht Berichte nach Maßgabe des gemäß § 9 zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im FB WI eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser Ordnung, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. In jedem Falle sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt wer-

den, nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB WI wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen; Unfallversicherungsschutz besteht über den Versicherungsträger des jeweiligen Unternehmens.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Der Praktikantenbericht für das erste Praktikum besteht aus zwei Berichtsteilen, in denen jeweils ein eigener Themenbereich dargestellt werden soll. Als üblicher Umfang jedes Berichtes werden acht Seiten DIN A4 Textes mit Gliederung, Abbildungen, Skizzen und technischen Zeichnungen und ggf. Quellen angesehen. Der gesamte Praktikantenbericht umfasst dementsprechend 16 Seiten.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten über die abgeleiteten Tätigkeiten vorzulegen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen

lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbstständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit dem vollständigen Schrifttum der Praxisstelle, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses des praktischen Studiensemesters muss spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

1) Zur Anerkennung des ersten Praktikums und des praktischen Studiensemesters durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9.

2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- 1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre oder eine mindestens achtwöchige facheinschlägige Praktikantenausbildung, die dem Ausbildungsinhalt des ersten Praktikums entspricht, absolviert hat.
- 2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Er stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.
- 3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studienseesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

- 1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des FB WI. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.
- 2) Das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen stellt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster aus.

Anlage I zur Ordnung der Praktischen Ausbildung des Bachelorstudienganges „Umwelttechnik“: Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums, des praktischen Studienseesters bzw. der integrierten Praxisphase

Bescheinigung über die Anerkennung des ersten Praktikums, des praktischen Studienseesters bzw. der integrierten Praxisphase

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen Jena, den

Herr/Frau ggf. Matrikel-Nummer:

Anerkennung des ersten Praktikums / praktischen Studienseesters / der integrierten Praxisphase

*) Aufgrund einer einschlägigen Ausbildung werden Sie gemäß § 11 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 11 Abs. 1 OPA-UTE freigestellt vom ersten Praktikum.

*) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit vor Aufnahme des Studiums wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 12 Abs. 1 OPA-UT&E das erste Praktikum als abgeleistet anerkannt.

*) Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Praktikantenberichte und Bescheinigungen der Praxisstelle über Ihre Praktikantentätigkeit wird Ihnen hiermit gemäß § 12 Abs. 1 OPA-UT bzw. § 12 Abs. 1 OPA-UTE das erste Praktikum/ das praktische Studienseester als abgeleistet anerkannt.

.....

Leiter des Praktikantenamtes

*) Text wird alternativ eingetragen